

# Rahmenrechtsschutzordnung

## für den Deutschen Beamtenbund und seine Mitgliedsverbände

### § 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für den Deutschen Beamtenbund. Die Mitgliedsverbände des DBB erlassen nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung eigene Rechtsschutzordnungen, die mindestens dieser Rahmenrechtsschutzordnung entsprechen.

### § 2 Begriff des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl der den Rechtsschutz gewährenden Stellen.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die Kostenübernahme in einem gerichtlichen Verfahren. In geeigneten Fällen kann auch ein Prozessvertreter gestellt werden. Verfahrensrechtsschutz kann auch für die einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende Tätigkeit gewährt werden.

### § 3 Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz soll grundsätzlich nur für solche Fälle gewährt werden, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes im öffentlichen Dienst stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates.

### § 4 Rechtsschutzvoraussetzungen

(1) In Disziplinar- und Strafverfahren wird der Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in Sonderfällen statthaft. Im übrigen soll Verfahrensrechtsschutz nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Die Erfolgsaussichten werden von einem von der rechtsschutzgewährenden Stelle bestimmten Organ oder Gremium geprüft.

(2) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.

(3) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 durch Dritte erfolgt oder erfolgen könnte, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

### § 5 Rechtsschutzkosten

(1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.

(2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls kostenlos gewährt werden. Die Rechtsschutzordnungen können jedoch bestimmen, dass bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz das Einzelmitglied bis zu 10 v. H. der entstandenen Kosten selbst zu tragen hat.

(3) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.

(4) Die Rechtsschutzordnungen können bestimmen, dass die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes von dem Einzelmitglied zurückzuerstatten sind, wenn es vor Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem DBB ausscheidet. Der Zeitraum darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.

## **§ 6 Rechtsschutzgewährung durch die Mitgliedsverbände des DBB**

Der Rechtsschutz wird von den Mitgliedsverbänden des DBB gewährt.

## **§ 7 Rechtsschutzgewährung durch den DBB**

(1) Der DBB gewährt nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung Einzelmitgliedern von Mitgliedsverbänden auf Antrag eines Mitgliedsverbandes Rechtsschutz, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat und nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland gültig ist oder entsprechend gilt.

(2) Der antragstellende Verband hat 20 v. H. der entstehenden Kosten, mindestens aber 100,- DM zu tragen. Eine abweichende Regelung ist in Ausnahmefällen zulässig.

## **§ 8 Übernahme des Rechtsschutzes durch den DBB**

Auf Antrag eines Mitgliedsverbandes übernimmt der DBB den Rechtsschutz im Umfang der §§ 1 bis 5 dieser Rechtsschutzordnung für den Bereich dieses Verbandes, der hierfür einen nach der Zahl seiner Einzelmitglieder zu berechnenden Kostenanteil an den DBB zu zahlen hat.

## **§ 9 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung**

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung der rechtsschutzgewährenden Stelle und ihrer Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung**

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

(3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes nebst Unterlagen, die voraussichtliche Streitwerthöhe und eine Schätzung über die wahrscheinlich zu erwartenden Kosten beizufügen.

(4) Bei Gewährung von Verfahrenrechtsschutz wird ein Prozessbevollmächtigter von dem Antragsteller im Einvernehmen mit der rechtsschutzgewährenden Stelle bestimmt.

(5) Die mit Verfahrenrechtsschutz geführten Verfahren sollen von dem Justitiariat der rechtsschutzgewährenden Stelle überwacht werden. Das Justitiariat kann verlangen, dass ihm durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.

(6) Vergleiche bedürfen der Zustimmung der rechtsschutzgewährenden Stelle. Wird ein Vergleich ohne deren Zustimmung abgeschlossen, so kann die rechtsschutzgewährende Stelle die Erstattung der entstandenen Rechtsschutzkosten verweigern bzw. von dem Einzelmitglied zurückverlangen.

(7) Die rechtsschutzgewährende Stelle ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitgliedes tun.

## **§ 11 Kostenabrechnung**

(1) Die Kosten im Verfahrenrechtsschutz werden nach Beendigung des Verfahrens von der rechtsschutzgewährenden Stelle abgerechnet. Auf Antrag sind die Kosten in der üblichen Weise zu bevorschussen.

(2) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der rechtsschutzgewährenden Stelle getroffen werden.

(3) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die rechtsschutzgewährende Stelle abzuführen. Die Rechtsschutzordnungen können auch vorsehen, dass der Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die rechtsschutzgewährende Stelle abzutreten ist.

## **§ 12 Entzug des Rechtsschutzes**

(1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Einzelmitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Die Rechtsschutzordnungen können vorsehen, dass für solche Fälle bereits gezahlte Kostenvorschüsse zurückzuzahlen sind.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Mitgliedsverband, für dessen Einzelmitglied Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied des DBB bzw. des zuständigen Mitgliedsverbandes des DBB ist.

(3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die rechtsschutzgewährende Stelle den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Rahmenrechtsschutzordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsschutzordnung des DBB vom 4./5.10.1959 außer Kraft.

(2) Die Mitgliedsverbände passen ihre Rechtsschutzordnungen dieser Rahmenrechtsschutzordnung an. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der erste Zusammentritt des für die Anpassung zuständigen Organs des Mitgliedsverbandes; die Rechtsschutzordnungen müssen jedoch spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Rahmenrechtsschutzordnung angepasst sein.

Beschlossen in den Sitzungen des Bundeshauptvorstandes am 11. März 1972 und des BuVo am 4. Mai 1972.